

Häufig gestellte Fragen zum Bewerbungsverfahren

F: Kann ich an dem LL.M.-Programm der Golden Gate University School of Law (GGU) auch schon vor Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung (EJP) teilnehmen?

A: Nein. Spätestens zu Beginn des LL.M.-Studiums an der GGU muss das Bestehen der EJP nachgewiesen werden. Eine Bewerbung für das Austauschprogramm ist jedoch bereits vor Erhalt des Examenszeugnisses möglich, sodass bei rechtzeitiger Bewerbung die Aufnahme des LL.M.-Studiums direkt im Anschluss an das Jurastudium an der Universität Passau möglich ist.

F: Kann ich an der GGU auch den Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ belegen?

A: Das Austauschprogramm mit der GGU bezieht sich ausschließlich auf ein LL.M.-Studium und hat daher nichts mit dem Schwerpunktbereich „Ausländisches Recht“ zu tun. Derzeit besteht mit der GGU auch noch keine Kooperationsvereinbarung für ein solches Schwerpunktstudium. Dennoch ist es grundsätzlich möglich, an der GGU [Leistungen für den Schwerpunktbereich "Ausländisches Recht"](#) zu erbringen.

F: Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

A: Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig. Zunächst ist eine Bewerbung für einen der fünf Plätze des Austauschprogramms am Lehrstuhl von Prof. Dr. Jörg Fedtke einzureichen. Nähere Informationen über die erforderlichen Unterlagen und die einzuhaltenden Fristen entnehmen Sie bitte der Homepage des Lehrstuhls sowie dieser Seite. Wenn Sie in das Austauschprogramm aufgenommen werden, müssen Sie sich in einem zweiten Schritt eigenverantwortlich bei der Golden Gate University School of Law (GGU) um einen Studienplatz für das LL.M.-Programm bewerben, wobei die entsprechende Entscheidung über den Studienplatz unter der Kooperationsvereinbarung im Regelfall reine Formsache ist. [Informationen über das Bewerbungsverfahren der GGU.](#)

F: Fallen für die Bewerbung bei der GGU zusätzliche Gebühren an?

A: Normalerweise ist für die Bewerbung für das LL.M.-Programm an der GGU eine Gebühr (*application fee*) von \$ 60 zu errichten. Im Rahmen des Austauschprogramms mit der Juristischen Fakultät der Universität Passau wird diese Gebühr jedoch erlassen (*application fee waiver*).

F: Soll ich in dem Motivationsschreiben bereits darauf eingehen, welches der fünf zur Auswahl stehenden Masterprogramme ich absolvieren möchte?

A: Diese Angabe ist zwar nicht erforderlich, aber im Hinblick auf die Überzeugungskraft des Motivationsschreibens sehr empfehlenswert.

F: Gibt es spezielle Vorgaben für die Gestaltung des tabellarischen Lebenslaufs?

A: Nein. Der Lebenslauf ist lediglich in tabellarischer Form und in englischer Sprache abzufassen. Es spielt keine Rolle, ob es sich dabei um einen Lebenslauf in amerikanischem

(*Resume*) oder englischem (*Curriculum Vitae*) Format oder um eine schlichte Übersetzung des deutschen Lebenslaufs handelt.

A: Muss die einzureichende Kopie des Zeugnisses der Ersten Juristischen Prüfung (EJP) beglaubigt sein?

F: Nein. Die Zeugniskopie dient vorerst nur zur Entscheidung über die Aufnahme in das Partnerschaftsprogramm und bedarf daher nicht der amtlichen Beglaubigung. Zur Bewerbung bei der GGU ist allerdings eine *beglaubigte Übersetzung* des Zeugnisses der EJP erforderlich.

F: Muss das Gutachten des Professors bzw. der Professorin der Juristischen Fakultät auf Englisch abgefasst sein?

A: Nein. Ein Gutachten in englischer Sprache ist nicht erforderlich, wird aber selbstverständlich ebenfalls akzeptiert.

F: Wo bekomme ich Unterstützung bei der weiteren Organisation meines Auslandsaufenthalts (Visum, Unterkunft, Finanzierung etc.)?

A: Das [Akademische Auslandsamt der Universität Passau](#) steht Ihnen als Ansprechpartner für derartige Fragen gern zur Verfügung.